

Dr. Christoph Huhn  
Sieglarer Straße 2c  
53840 Troisdorf

**Dr. Christoph Huhn**  
NOTAR

Sieglarer Straße 2c  
53840 Troisdorf  
Fon 02241 252050  
Fax 02241 2520529  
mail@notar-huhn.de  
www.notar-huhn.de

## VORBEREITUNG EINER BESPRECHUNG FÜR EINEN EHEVERTRAG

---

Wir möchten Ihre Besprechung vorbereiten. Bitte senden Sie uns dieses Formular soweit wie möglich ausgefüllt zurück, zumindest Seiten 1–5. Der restliche Teil dient in erster Linie Ihrer Information. Sie können das Formular online ausfüllen und uns per E-Mail zusenden. Bitte **öffnen** Sie dazu das Formular **im Adobe Acrobat Reader** (<https://get.adobe.com/de/reader/>), da sonst möglicherweise nicht alle Funktionen unterstützt werden. Klicken Sie nach dem Ausfüllen einfach auf den entsprechenden Button am Ende des Formulars. Selbstverständlich können Sie das Formular auch gerne ausdrucken, handschriftlich ausfüllen und uns per Post oder Fax zuschicken.

### BESPRECHUNG

Datum und Uhrzeit \_\_\_\_\_ am ..... um .....:..... Uhr

Videotelefonie

Telefonisch

im Notariat

### ABSENDER

*Bitte Angaben des Absenders gegebenenfalls auf Seite 1-4 zusätzlich ergänzen.*

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

EHEPARTNER/LEBENSPARTNER 1

Vorname

Nachname

evtl. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsstandesamt und  
Geburtsregisternummer

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Steuer-ID

E-Mail

Telefon

Staatsangehörigkeit bei Heirat

Wohnsitz bei Heirat

Monatliches Nettoeinkommen EUR

## EHEPARTNER/LEBENSPARTNER 2

Vorname

Nachname

evtl. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsstandesamt und  
Geburtsregisternummer

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

Steuer-ID

E-Mail

Telefon

Staatsangehörigkeit bei Heirat

Wohnsitz bei Heirat

Monatliches Nettoeinkommen EUR

## HEIRAT

Wann haben bzw. möchten Sie heiraten?

Bei welchem Standesamt?

## FAMILIENPLANUNG

Ob und inwieweit Regelungen in einem Ehevertrag rechtlich zulässig sind, hängt stark davon ab, welche Vorstellungen die Eheleute für ihre gemeinsame Zukunft haben und insbesondere wie die Zeiten der Kindererziehung geregelt sind.

Haben Sie gemeinsame Kinder?  ja  nein

Wenn ja, bitte Namen und Geburtsdatum angeben

-----

-----

Möchten Sie – weitere – Kinder?  ja  nein

Wie stellen Sie sich die Zeiten der Kindererziehung vor?

-----

-----

## VORHERIGE URKUNDEN

Haben Sie gemeinsam ein Testament oder einen Erbvertrag errichtet?  ja  nein  
(Wenn ja, bitte möglichst vorher zusenden)

Haben Sie bisher einen Ehevertrag geschlossen?  ja  nein  
(Wenn ja, bitte möglichst vorher zusenden)

## AUSLAND

Möchten Sie in das Ausland verziehen?  ja  nein

Haben Sie Vermögen im Ausland?  ja  nein

Wenn „ja“, wo und was?

-----

-----

## GRUNDBESITZ

Grundbesitz 1 (z.B. EFH, Troisdorf, Sieglarer Str. 2C)	Objekt..... Wert ..... Schulden .....
Grundbesitz 2 (z.B. ETW, Siegburg, Kaiserstraße 4711)	Objekt..... Wert ..... Schulden .....
Grundbesitz 3 (z.B. MFH, Köln, Deutzer Freiheit 7)	Objekt..... Wert ..... Schulden .....
Grundbesitz 4 (z.B. Baugrundstück, Lohmar, Acker 14)	Objekt..... Wert ..... Schulden .....

## SONSTIGES VERMÖGEN

Spar-/Konto-/Depotvermögen	ca.	EUR
Haben Sie Lebensversicherungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Haben Sie einen „Hof“ i.S.d. Höfeordnung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Haben Sie Gesellschaftsbeteiligungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, welche und welchen Anteil?		

## ERLÄUTERUNG

*Ein Ehevertrag bedarf im besonderen Maß einer eingehenden Beratung, so dass dieses Formular nur als erste „Datensammlung“ verstanden werden darf. Die Regelungen eines Ehevertrages haben weitreichende Konsequenzen und werden daher unter Berücksichtigung ihrer Angaben in diesem Formular erläutert und mit ihnen eingehend besprochen. Eheverträge unterliegen einer „besonderen“ gerichtlichen Kontrolle (Inhalts- und Ausgleichskontrolle) und die Beteiligten können u.U. nicht alles vereinbaren, was sie wollen, z.B. u.U. nicht auf Ansprüche verzichten, die sie nach dem Gesetz haben (z. B. Anspruch auf Versorgungsausgleich oder Unterhalt).*

## GÜTERSTAND

Wenn Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben gilt – abgesehen von Ausnahmen grundsätzlich – der deutsche gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In einem Ehevertrag können viele verschiedene Regelungen zum Güterstand getroffen werden, die einer eingehenden Beratung bedürfen. Beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleibt das Vermögen der Eheleute auch nach der Heirat getrenntes Vermögen, es findet nur bei Beendigung der Ehe und zwar bei Scheidung als auch bei Tod der sog. Zugewinnausgleich statt. Der Zugewinn eines Ehegatten ist die Differenz zwischen seinem Vermögen bei der Heirat (=Anfangsvermögen) und seinem Vermögen bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages bzw. Tod (=Endvermögen). Hat ein Ehegatte einen höheren Zugewinn als der andere, muss der, der mehr erworben hat, dem anderen die Hälfte der Differenz in Geld ausgleichen (=Zugewinnausgleich). **Wichtig:** Schenkungen und Erbschaften sind zwar grundsätzlich hinsichtlich ihrer Substanz vom Zugewinnausgleich ausgenommen, wohl aber hinsichtlich ihrer Wertsteigerungen ausgleichspflichtig. Selbstverständlich wird dies in der Besprechung erläutert und die passende Regelung für Ihr Regelungsziel gefunden. Falls Sie jedoch schon konkrete Vorstellungen haben, darf ich Sie bitten, diese vorab mitzuteilen:

Möchten Sie vom Zugewinnausgleich auch Wertsteigerungen von Schenkungen und Erbschaften ausnehmen?  ja  nein

Wenn „ja“, welche Gegenstände sind betroffen?

Möchten Sie vom Zugewinnausgleich einen Betrieb ausnehmen (z. B. eine Arztpraxis oder eine GmbH)?  ja  nein

Wenn „ja“, welche?

Möchten Sie für den Fall der Scheidung einen Zugewinnausgleich ausschließen?  ja  nein

Möchten Sie für den Fall der Scheidung UND des Todes einen Zugewinnausgleich ausschließen?  
(Hinweis: Das entspricht der „Gütertrennung“)

ja  nein

## VERSORGUNGS AUSGLEICH

Aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Eheleuten zu teilen. Auszugleichen sind die in § 2 VersAusglG genannten Anwartschaften, wie z.B. Ansprüche auf gesetzliche Rente, Pension, betriebliche Altersversorgung, aber auch eine private Alters- und Invaliditätsversorgung, zu der u.U. auch Kapitallebensversicherungen gehören können. Es werden die Anwartschaften aus der Zeit vom 1. Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG berücksichtigt). Dieser Ausgleich und eine etwaige Regelung dazu haben sehr große wirtschaftliche Bedeutung, so dass ggf. eine vorherige Beratung durch eine unabhängige Stelle erfolgen sollte.

Soll der Versorgungsausgleich „normal“ nach dem Gesetz durchgeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Möchten Sie beim Versorgungsausgleich „nur“ bestimmte Anwartschaften ausnehmen? (z.B. Betriebsrente)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, welche?		
Möchten Sie den Versorgungsausgleich nur für eine bestimmte Zeit durchführen? (z. B. für Zeiten der Kindererziehung)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, bis wann?		
Möchten Sie den Versorgungsausgleich vollständig ausschließen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## UNTERHALT

Man muss zwischen dem Unterhalt von der Trennung bis zur Scheidung (=Trennungsunterhalt) und dem Unterhalt ab der Scheidung (=Scheidungsunterhalt oder nachehelicher Unterhalt) unterscheiden. Auf Trennungsunterhalt kann im Voraus nicht verzichtet werden. Besondere Regelungen können in der Besprechung erläutert werden, werden in diesem Formular jedoch nicht näher aufgeführt. Beim Scheidungsunterhalt sind dagegen grundsätzlich viele Regelungen, bis hin zum vollständigen Verzicht, möglich. Auch hier bestehen rechtliche Grenzen, die in der Besprechung erläutert werden. Folgende Angaben beziehen sich nur auf den Scheidungsunterhalt:

Soll die gesetzliche Regelung gelten?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Möchten Sie den Unterhalt in der Höhe begrenzen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, auf welchen Betrag monatlich?	EUR	
Möchten Sie den Unterhalt zeitlich befristen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn „ja“, wie? (z.B. „fünf Jahre ab Scheidung“)		
Wollen Sie vollständig auf den Scheidungsunterhalt verzichten? (Ein Verzicht erfordert, dass beide wirtschaftlich abgesichert sind.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## PFLICHTTEILSVERZICHT

Häufig möchten Eheleute sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen und zwar auch, wenn sie gemeinsame Kinder haben. Die (gemeinsamen) Kinder sollen erst erben, wenn auch der zweite Ehegatte verstorben ist. Nicht selten möchte aber ein Ehegatte, dass bei seinem Tod schon Vermögen auf gemeinsame Kinder oder Kinder aus einer vorherigen Beziehung – und nicht auf den Ehepartner – übergeht. Das gilt insbesondere, wenn ein Ehepartner seinerseits von seinen Eltern Vermögen erhalten hat. Der andere Ehepartner soll in Bezug auf dieses Vermögen regelmäßig keine Ansprüche haben. In dieser Konstellation kann ein (Erb- und/oder) Pflichtteilsverzichtsvertrag sinnvoll sein. Dies wird in der Besprechung näher erläutert.

Möchten Sie einen Erbverzicht vereinbaren?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Möchten Sie einen Pflichtteilsverzicht vereinbaren?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

PDF SPEICHERN

PDF DRUCKEN

PDF VERSENDEN